

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0053/22/0915123/0026.V

Münster, den 04.10.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6 in 40221 Düsseldorf hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Fernwärme auf dem Grundstück Löringhof 10 in 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 83, 86, 87, 88, 95) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Kohleanlieferung und -entladung vom Schiff an Sonn- und Feiertagen in dem Zeitraum von 09:00 bis 20:00 Uhr sowie die Durchführung von Rüstarbeiten an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 21:00 Uhr für den Zeitraum von 2 Jahren.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die genehmigte Jahresumschlagmenge an Kohle durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Es entstehen somit keine zusätzlichen Luftemissionen. Die durch die Anlieferung höheren Lärmemissionen an Sonn- und Feiertagen im Umfeld der Anlage unterschreiten die maximal zulässigen Beurteilungspegel an allen maßgeblichen Immissionsorten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Boscher